

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Stadt Aurich  
Bgm.-Hippen-Platz 1  
26603 Aurich

**Innerer Dienst  
Kommunalaufsicht**  
Fischteichweg 7-13  
26603 Aurich

Auskunft erteilt:  
**Frau Wessels**

Zimmer-Nr:  
2.082

Telefon:  
04941 16-1016

Telefax:  
04941 16-1096

Email:  
lwessels  
@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom      Mein Zeichen  
E-Mails v. 17. Dezember 2024      I/10-150 20 1  
u. 14. Januar 2025

Datum  
27. Januar 2025

## Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit anliegender Verfügung habe ich die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 genehmigt.

### I. Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung ist gem. § 114 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich habe ich in die Wege geleitet. Das Amtsblatt erscheint am 31. Januar 2025.

### II. Hinweise

1. Im Rahmen der künftigen Beschlüsse der jeweiligen Haushaltssatzungen ist festzulegen, dass, sofern die tatsächlichen Jahresabschlüsse von den derzeitigen Hochrechnungen negativ abweichen und demzufolge der planerische Fehlbetrag des betroffenen Haushaltsjahres nicht aus der Überschussrücklage gedeckt werden kann, unverzüglich ein Haushaltssicherungskonzept mit konkreten Maßnahmen zur Konsolidierung erstellt wird (sh. Abschnitt III. 2.).
2. Die Haushaltsreste sind auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Hierüber ist mir eine Liste der Haushaltsreste aus dem Jahr 2024 mit Hinweisen der jeweiligen Notwendigkeiten sowie, ob die jeweiligen Maßnahmen bereits begonnen wurden, bis zum 30. Juni 2025 vorzulegen (sh. Abschnitt IV. 5.).

### III. Ergebnishaushalt

#### **1. Allgemeine Haushaltssituation**

Der Haushalt 2025 der Stadt Aurich stellt sich mit ordentlichen Erträgen in Höhe von 109.245.300 Euro und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 127.846.500 Euro erneut

**LANDKREIS AURICH**  
Telefon 04941 16-0  
www.landkreis-aurich.de

**Sparkasse Aurich-Norden**  
IBAN:  
DE73 2835 0000 0000 090027  
SWIFT-BIC:  
BRLADE21ANO  
Gläubiger-ID:  
DE03AUR00000102250

unausgeglichen dar. Außerordentliche Erträge sowie Aufwendungen sind nicht geplant. Der Ergebnishaushalt schließt mit einem Defizit in Höhe von 18.601.200 Euro ab.

Nach der mittelfristigen Ergebnisplanung ist auch in den Jahren 2026 bis 2028 mit unausgeglichenen Haushalten mit Defiziten in Höhe von 8.848.800 Euro, 9.288.800 Euro und 9.792.200 Euro zu rechnen.

## 2. Haushaltssicherungskonzept (Hasiko)

Gem. § 110 Abs. 8 NKomVG ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. In dem Haushaltssicherungskonzept ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht werden kann, wie der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und wie das Entstehen eines neuen Fehlbeitrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts ist nicht erforderlich, da der voraussichtliche Fehlbedarf in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen verrechnet werden kann und der Haushaltsausgleich damit nach § 110 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 NKomVG als erfüllt gilt.

Aus dem Vorbericht wird ersichtlich, dass die Stadt einen Überschussrücklagenbestand zum Beginn des Haushaltsjahres 2025 in Höhe von 55.971.197 Euro vorzuweisen hat. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (37.771.584 Euro) ergibt sich nicht aus dem planerischen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2024, sondern aus den übertragenen Rücklagen der zum Haushaltsjahr 2023 aufgelösten Nettoregiebetriebe Liegenschafts- und Gebäudemanagement, Betriebshof sowie Stadtentwässerung.

Es ist zu beachten, dass auf Grund der ausstehenden Jahresabschlüsse (sh. Abschnitt III. 3.) die tatsächliche Höhe der Überschussrücklage nicht bekannt ist und somit nicht gesichert von einer Deckung des planerischen Defizits des Haushaltsjahres 2025 ausgegangen werden kann. Die Stadt Aurich hat künftig im Rahmen des Beschlusses der Haushaltssatzung festzulegen, dass, sofern die tatsächlichen Jahresabschlüsse von den derzeitigen Hochrechnungen negativ abweichen und demzufolge der planerische Fehlbeitrag des betroffenen Haushaltsjahres nicht aus der Überschussrücklage gedeckt werden kann, unverzüglich ein Haushaltssicherungskonzept mit konkreten Maßnahmen zur Konsolidierung erstellt wird (sh. Abschnitt II. Hinweis Nr. 1).

Die Stadt Aurich teilte mit, dass zur Erarbeitung von Konsolidierungsmaßnahmen ein Arbeitskreis aus Vertretenden der Politik sowie der Verwaltung im Jahr 2025 seine Arbeit aufnehme. Dies ist zu begrüßen und ich erwarte, dass die in diesem Rahmen geplanten Konsolidierungsmaßnahmen konsequent umgesetzt werden.

## 3. Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse nach den Grundsätzen der Doppik der Jahre 2010 bis 2022 liegen in geprüfter Form vor. Die Haushaltsjahre ab 2019 schlossen wie folgt ab:

2019	- 6.133.018,22 Euro	
2020	- 2.315.380,80 Euro	
2021	1.249.210,94 Euro	
2022	8.192.757,11 Euro	
2023	18.199.614 Euro	(vorläufig)
2024	-12.488.900 Euro	(Ansatz)



#### **4. Dauernde Leistungsfähigkeit gem. § 23 KomHKVO**

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Aurich gem. § 23 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts - und -kassenverordnung - KomHKVO) ist insoweit nicht uneingeschränkt gegeben.

#### **5. Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern**

Der Steuersatz für die Grundsteuer A bleibt unverändert zum Vorjahr bei 420 v. H., der für die Grundsteuer B vermindert sich auf 368 v. H. und der Steuersatz für die Gewerbesteuer wird unverändert auf 400 v. H. festgesetzt.

### **IV. Finanzhaushalt**

#### **1. Investitionsverhalten**

Das Investitionsvolumen im Haushaltsjahr 2025 beträgt 30.455.700 Euro. Diese Mittel sind u. a. vorgesehen für den Neubau eines Gebädetrakts der Realschule Aurich (1.650.000 Euro), den Neubau des Feuerwehrhauses in Aurich Kernstadt (1.500.000 Euro), den Neubau der Kita „Um West“ (1.000.000 Euro), den Ersatzbau der Kita „Wasserturm“ (1.000.000 Euro) sowie den Neubau der Faulung, des Gasspeichers und der Gasbehandlung der Kläranlage Haxtum (1.000.000 Euro).

Diesen Auszahlungen stehen Einzahlungen aus Veräußerung von Sachvermögen (2.450.000 Euro), Investitionszuwendungen (2.228.700 Euro) sowie aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten (45.000 Euro) gegenüber.

#### **2. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen**

Der Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf gem. § 120 Abs. 2 S. 1 NKomVG der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang steht.

Zur Finanzierung der Investitionstätigkeit sind Kreditaufnahmen in Höhe von 23.536.000 Euro vorgesehen. Dieser Summe stehen Tilgungsleistungen in Höhe von 3.754.000 Euro gegenüber, sodass die Netto-Neuverschuldung 19.782.000 Euro beträgt.

Die geplanten Investitionen werden folglich größtenteils nicht durch Eigenmittel, sondern durch Kreditaufnahmen finanziert. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Kredite gemäß § 111 Abs. 6 1. Alt. NKomVG nur aufgenommen werden dürfen, sofern eine andere Finanzierung nicht möglich ist. Es ist somit seitens der Stadt Aurich zu prüfen, ob für die geplanten Investitionsmaßnahmen vorrangige Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

Die erforderliche Genehmigung der geplanten Kreditaufnahmen wird erteilt.

#### **3. Schuldenstand**

Der Schuldenstand der Stadt Aurich liegt zum Ende des Haushaltsjahres 2025 voraussichtlich bei rd. 104,8 Mio. Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt damit zum Ende des Haushaltsjahres 2025 bei rd. 2.416 Euro (43.375 Einwohner; Stand: 31. Dezember 2023). Dies stellt eine Verschlechterung zu den Planzahlen des Haushaltsjahres 2024 dar. Die Stadt Aurich ist weiterhin gehalten, jede Investitionsmaßnahme auf ihre Unabweisbarkeit kri-



tisch zu überprüfen. Auch muss die Stadt alle Ertragsmöglichkeiten ausschöpfen. Ziel sollte es sein, den Schuldenstand langfristig wieder auf ein möglichst niedriges Niveau zu senken.

#### 4. Erwirtschaftung der Tilgungsrate

Gem. § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO dienen die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushalts insgesamt u. a. zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt in diesem Haushaltsjahr planerisch - 9.171.7000 Euro. Hieraus wird deutlich, dass die Stadt Aurich die ordentliche Tilgung in Höhe von 3.754.000 Euro erneut nicht erwirtschaften kann. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich dies in den Folgejahren nicht wiederholt.

#### 5. Haushaltsreste

Auch in diesem Jahr weise ich darauf hin, dass zur flexiblen Durchführung kommunaler Investitionen die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr jeweils folgenden Jahres, und darüber hinaus, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres bekannt gemacht wird, bis zur Wirksamkeit dieser Satzung gilt. Folglich darf dafür ein Haushaltsrest gebildet werden.

Gem. § 20 KomHKVO können die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen von Jahr zu Jahr weiter übertragen werden, wenn sie noch gar nicht begonnen wurden. Aus Gründen der Haushaltsklarheit und -wahrheit ist es sinnvoll, wenn in diesen Fällen die Investitionsmaßnahmen als „Wiederholungsmaßnahmen“ neu veranschlagt werden. Die Bereinigung der Haushaltsreste führt zu einer übersichtlicheren Haushaltslage und verhindert zudem die so genannten „Schattenhaushalte“.

Bereits in den letzten Haushaltsjahren wurde die Stadt Aurich im Rahmen der Haushaltsgenehmigungen darauf hingewiesen, dass die Haushaltsreste auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen sind und eine Liste der Haushaltsreste aus dem jeweiligen Vorjahre sowie deren Notwendigkeit vorzulegen ist. Den durch die Stadtverwaltung am 18. Juli 2024 zur Verfügung gestellten Übersichten über die gebildeten Haushaltsreste des Jahres 2023 ist zu entnehmen, dass die Haushaltsreste von 17.132.100 Euro (2022) auf 19.001.200 Euro angestiegen sind. Zum Zeitpunkt der Erstellung wurden von der Gesamtsumme der gebuchten Haushaltsreste aus dem Jahr 2023 lediglich 4.460.868,77 Euro im Haushaltsjahr 2024 verbraucht. Es ist folglich nicht von einer geforderten Bereinigung der Haushaltsreste auszugehen.

Der Darlegung der Notwendigkeit der Haushaltsreste ist zu entnehmen, dass der Großteil der betroffenen Maßnahmen bereits begonnen wurde und Haushaltsreste auf Grund des ausstehenden Abschlusses gebildet werden mussten. Zudem führten Verzögerungen in der Umsetzung einzelner Maßnahmen zur Bildung von weiteren Haushaltsresten.

Die Stadt Aurich ist weiterhin mit Nachdruck angehalten, die Haushaltsreste auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen sowie eine Liste der Haushaltsreste aus dem Jahr 2024 mit Hinweisen der jeweiligen Notwendigkeiten sowie, ob die jeweiligen Maßnahmen bereits begonnen wurden, vollständig bis zum



30. Juni 2025 vorzulegen (sh. Abschnitt II. Hinweis Nr. 2).

## **6. Höchstbetrag für Liquiditätskredite**

Bei Liquiditätskrediten handelt es sich um Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch in der Regel kurzfristige Bankverbindlichkeiten, insbesondere Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (§ 60 Nr. 34 KomHKVO).

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist im Haushaltsjahr 2025 auf 60.000.000 Euro festgesetzt.

Der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung gem. § 122 Abs. 2 NKomVG, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt. Der Finanzhaushalt der Stadt Aurich weist Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 104.594.800 Euro aus, sodass ein Sechstel der veranschlagten Einzahlungen 17.432.466,67 Euro beträgt und der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite somit einer kommunalaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf. Die erforderliche Genehmigung wird erteilt. Es ist jedoch kritisch zu betrachten, dass der festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 aufgenommen werden dürfen, beinahe dem vierfachen Betrag der Genehmigungsgrenze entspricht.

## **7. Liquidität**

Wie bereits in den letzten Verfügungen festgestellt, ist die Liquidität der Stadt problematisch. Im Haushaltsjahr 2025 liegt im Ergebnis des Gesamtfinanzhaushaltes ein negativer Finanzmittelbestand von 15.122.000 Euro (Vorjahr: rd. 9.472.000 Euro) vor. Unter Beachtung des ebenfalls negativen Bestandes der liquiden Mittel zum Ende des Haushaltsjahres 2024 in Höhe von rd. 25.000.000 Euro (Vorjahr: rd. 20.000.000 Euro) ergibt sich somit ein Liquiditätsbedarf bis zum Ende des Jahres 2025 von rd. 40.100.000 Euro (Vorjahr: rd. 29.500.000 Euro), der weiterhin lediglich durch die Aufnahme zusätzlicher Liquiditätskredite gedeckt werden kann.

Wie auch in den letzten Haushaltsjahren ist festzustellen, dass die Stadt Aurich die veranschlagten Investitionen von 2025 bis 2028 vollständig über neue Investitionskredite finanzieren wird. Weiter muss die Stadt bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes Liquiditätskredite dauerhaft in Anspruch nehmen. Diese Tatsache führt dazu, dass - neben der noch bestehenden Kreditermächtigung aus dem vorherigen Haushaltsjahr - in den Planjahren in Summe neue Investitionskredite aufgenommen werden müssen. Zusätzlich sind u. a. wegen der fehlenden Zahlungsüberschüsse in der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt weiterhin Liquiditätskredite zur Kassenverstärkung erforderlich.

Im Hinblick auf die nach wie vor zu hohen Liquiditätskredite ist die Stadt Aurich weiterhin angehalten, auf die Verbesserung der Liquidität hinzuwirken.

## **8. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**

Gem. § 119 Abs. 1 NKomVG ermöglichen Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan der Kommune, Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren einzugehen. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditauf-



nahmen vorgesehen sind, § 119 Abs. 4 NKomVG.

Mit der Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2025 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 49.111.800 Euro festgesetzt.

Für das Haushaltsjahr 2026 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 24.396.800 Euro geplant. Für das Jahr 2026 sind zudem Kreditaufnahmen in Höhe von 26.875.000 Euro vorgesehen. Weiter sind für das Haushaltsjahr 2027 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 15.710.000 Euro sowie Kreditaufnahmen in Höhe von 25.300.000 Euro geplant. Für das Haushaltsjahr 2028 sind zudem Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 9.005.000 Euro und Kreditaufnahmen in Höhe von 21.900.000 Euro veranschlagt. Folglich sind die Verpflichtungsermächtigungen in voller Höhe von 49.111.800 Euro genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird erteilt.

## **V. Wirtschaftliche Betätigungen**

### **1. Auricher Bäder- und Hallenbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG**

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb, die Verwaltung und die Vermarktung von eigenen und fremden Einrichtungen auf den Gebieten des Beherbergungs- und Veranstaltungswesens, der Touristik, der Freizeit und des Sports, des Bäderwesens und des Infotainments im Stadtgebiet Aurich, die Erzeugung und der Verkauf regenerativer Energien sowie die Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke und Gebäude.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 steht kurz vor der Beschlussfassung und schließt derzeit mit einem Fehlbedarf in Höhe von 1.730.800 Euro ab.

Die Jahresabschlüsse der Wirtschaftsjahre 2022 und 2023 schlossen mit Fehlbeträgen in Höhe von rd. 1.468.500 Euro bzw. rd. 1.792.300 Euro ab. Für das Wirtschaftsjahr 2024 liegen noch keine IST-Werte vor, planerisch wurde ein Verlust in Höhe von 1.515.250 Euro ausgewiesen.

### **2. Auricher Bäder- und Hallenbetriebsverwaltungsgesellschaft mbH**

Das Unternehmen ist die Komplementärin der Auricher Bäder- und Hallenbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der für kommunale Zwecke errichteten Auricher Bäder- und Hallenbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG.

Die Erstellung eines Wirtschaftsplanes ist auf Grund der Aufgaben der Gesellschaft nicht erforderlich.

Die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023 schlossen mit Verlusten in Höhe von rd. 3.100 Euro bzw. rd. 2.700 Euro ab. Für das Wirtschaftsjahr 2024 liegen noch keine IST-Werte vor.

### **3. Stadtwerke Aurich GmbH**

Die Stadt Aurich teilte mit, dass die Stadtwerke Aurich GmbH und die Stadtwerke Aurich Holding GmbH zum Wirtschaftsjahr 2023 verschmolzen wurden und nunmehr unter dem Namen Stadtwerke Aurich GmbH firmieren.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird derzeit gefertigt, es liegen noch keine aussagekräftigen Plandaten vor.



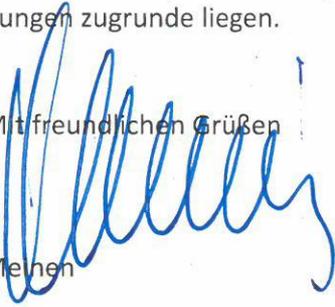
Der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2022 der ehemaligen Stadtwerke Aurich GmbH schloss mit einem Fehlbetrag in Höhe von rd. 201.400 Euro ab. Die Verlustübernahme erfolgte durch die damalige Stadtwerke Aurich Holding GmbH. Im Jahr der Verschmelzung schloss die Stadtwerke Aurich GmbH defizitär in Höhe von 538.800 Euro ab. Für das Wirtschaftsjahr 2024 liegen noch keine IST-Werte vor, planerisch wurde ein Verlust in Höhe von 39.500 Euro ausgewiesen.

#### **VI. Stellenplan**

Gegen die Ausführung des Stellenplanes bestehen keine Bedenken. Ich gehe davon aus, dass allen Stellenausweisungen sachgerechte Dienstposten- bzw. Arbeitsplatzbeschreibungen zugrunde liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Mehnen



# Genehmigung

Gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) genehmige ich die §§ 2, 3 und 4 der vom Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025, in denen festgesetzt ist:

<b>Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</b>	<b>23.536.000 Euro</b>
<b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b>	<b>49.111.800 Euro</b>
<b>Höchstbetrag der Liquiditätskredite</b>	<b>60.000.000 Euro</b>

I/10-150 20 1  
Aurich, 27. Januar 2025  
Landkreis Aurich  
Der Landrat

Merten



Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 27. Januar 2025, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 3. bis zum 11. Februar 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Zimmer 106, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Meyer, Tel. 04941 12-1221, E-Mail meyer@stadt.aurich.de gebeten.

Aurich, 27. Januar 2025  
Stadt Aurich

Feddermann – Bürgermeister

Landkreis Aurich  
Der Landrat

27. Januar 2025

Stadt Aurich  
Bgm.-Hippen-Platz 1  
26603 Aurich

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich am 31. Januar 2025 mit dem vorstehenden Veröffentlichungsvermerk bekannt gemacht.

Im Auftrage

  
Wessels



LANDKREIS AURICH  
Kommunalaufsicht

27. Januar 2025